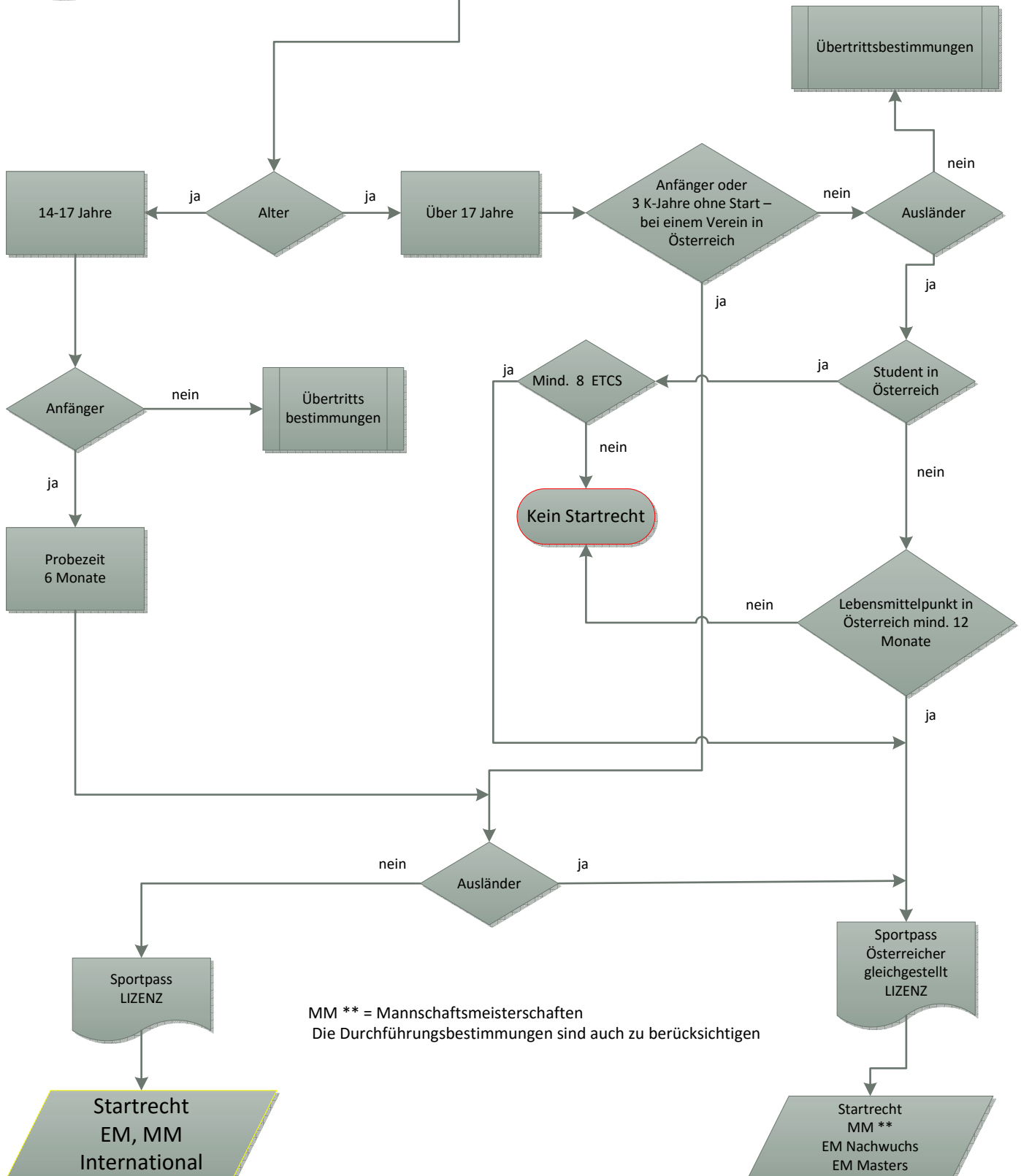


ÖGV - Anmeldung Sportler/ Sportlerinnen für Sportpass



24.10.2015 - Langthaler

Anmeldeformular
 Verein bestätigt Personalität
 Kopie Geburtsurkunde
 Arztbestätigung, Passbild
 < 17 Jahre Zustimmung Eltern
 Anmeldegebühr



MM ** = Mannschaftsmeisterschaften
 Die Durchführungsbestimmungen sind auch zu berücksichtigen



Anmeldung

1. Anmeldung der Vereinsmitglieder

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind unter „Athleten/Starter/Jugendliche und Schüler“ sowohl Frauen als auch Männer zu verstehen.

- (1) Sportausübende Mitglieder und Funktionäre der Vereine sind dem ÖGV namentlich zu melden.
- (2) Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular ausgefüllt und vom Verein bestätigt dem ÖGV vorzulegen. Für die Richtigkeit der Personalangaben haftet die Vereinsleitung.
- (3) Sportausübende Mitglieder der Vereine bis zum Jahrgang der 13-Jährigen erhalten eine Identitätskarte ausgestellt. Die Karte wird über Ansuchen der Vereine (Vorlage einer guten Kopie eines konventionellen Schülerscheines oder des eigens dafür vorgesehenen Anmeldescheines mit Foto und Unterschrift des Erziehungsberechtigten) ausgestellt und an die Vereine retourniert. Der Anmeldeschein hat zu enthalten: Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Adresse, Verein und die Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten für die Sportausübung. Mit der ÖGV-Bestätigung auf der Identitätskarte ist das Startrecht unter Vorweis derselben bei allen Konkurrenzen für bis 13-Jährige gegeben.
- (4) Sportausübende Mitglieder ab dem Jahrgang der 14-Jährigen erhalten einen Sportpass ausgestellt. Der Sportpass wird über Ansuchen der Vereine vom ÖGV ausgestellt. Das Ansuchen hat zu enthalten bzw. folgende Unterlagen sind beizubringen:
 - a. Vorlage einer Fotokopie der Geburtsurkunde.
 - b. 1 Passbild
 - c. Vorlage einer ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
 - d. Bezahlung der vom ÖGV festgelegten Anmelde- und Lizenzgebühr. Bei der Anmeldung von Mitgliedern, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten beizufügen.
- (5) Für Athleten, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, gilt eine Probezeit von 6 Monaten, die mit dem ÖGV-Anmeldedatum (Datum der Sportpassausstellung) zu laufen beginnt. Innerhalb dieser 6 Monate kann mit einer schriftlichen Erklärung des Erziehungsberechtigten der Verein gewechselt werden. Ein solcher Wechsel kann jedoch nur einmal vollzogen werden und unterliegt nicht den Übertrittsbestimmungen.
- (6) Für Athleten mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft welche Österreichern gleichgestellt sind gelten die allgemeinen Anmelde- und Übertrittsbestimmungen.
- (7) AthletInnen die drei volle Kalenderjahre nicht bei einem Gewichtheberverein gestartet sind, dürfen auch außerhalb der Übertrittszeit bei einem anderen Verein angemeldet und in der laufenden Meisterschaft eingesetzt werden. Sie werden wie Neuanmeldungen behandelt.
- (8) Als Anmeldetag für sportausübende Mitglieder der Vereine gilt jeweils das ÖGV-Eingangsdatum.

2. Anmeldung und Regeln für Nicht-Österreichische Staatsbürger

- (1) Athleten, die nicht im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, können im ÖGV nur dann ein Startrecht erhalten, wenn sie ein uneingeschränktes Startrecht im internationalen Gewichtheberverband besitzen. Für die Dauer einer internationalen Sperre ruht auch im ÖGV das Startrecht.
- (2) Athleten, die nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind werden österreichischen Athleten gleichgestellt, sobald sie 12 Monate hindurch ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründen.
- (3) Athleten die nicht im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft sind werden sofort bei der Anmeldung österreichischen Athleten gleichgestellt, wenn sie einen Studienerfolgsnachweis von mindestens 8 ETCS an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule vorlegen. Eine Hauptwohnsitzmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (4) Schüler und Jugendliche bis U17 und Anfänger jeden Alters sind ebenso sofort bei der Anmeldung Österreichern gleich gestellt.
- (5) Diese Gleichstellung berechtigt zur Teilnahme an allen österreichischen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, ausgenommen bei den Staatseinzelsmeisterschaften.
- (6) Für die Aufstellung von Rekorden von Athleten die keine österreichische Staatsbürgerschaft haben, gelten die Regelungen in Punkt 20 dieser Wettkampfbestimmungen.

3. Anmeldung der Vereine

- (1) Die Aufnahme der Vereine wird grundsätzlich durch die Festlegung des §5, Absatz 1-3, der Satzungen geregelt.
- (2) Für die vom zuständigen Landesverband beantragte Aufnahme der Vereine sind erforderlich:
 - a. Vorlage des ausgefüllten ÖGV-Vordruckes.



- b. Erklärung der Vereinsleitung, dass sich der Verein zu den Satzungen, Grundsätzen und Bestimmungen des ÖGV bekennt.
- c. Vorlage der behördlich nicht untersagten Satzungen.
- d. Liste der gewählten Vorstandsmitglieder.
- e. Erlag aller vorzuschreibenden Gebühren und Abgaben.



Übertrittsbestimmungen

1. Vereinswechsel - Übertritt

- (1) Ein Vereinswechsel von im ÖGV gemeldeten Mitgliedern kann nur vorgenommen und anerkannt werden, wenn dem Übertritt eine zweijährige Mitgliedschaft bei einem Verein vorangegangen ist, ausgenommen Athleten der Schüler- und Jugendklasse, die mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten in jeder Übertrittszeit wechseln dürfen und der Übertritt in der Zeit vom 15. - 30. November erfolgt.
- (2) Für die Ermittlung der Dauer der Mitgliedschaft ist das vom ÖGV bestätigte Anmeldedatum (Datum der Sportpassausstellung) bzw. das Übertrittsdatum maßgebend.
- (3) Für Athleten, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, gilt bei der mit dem schriftlichen Einverständnis des Erziehungsberechtigten erfolgten Vereinsanmeldung, eine einmalige Probezeit von 6 Monaten, die mit dem ÖGV-Anmeldedatum (Datum der Sportpassausstellung) zu laufen beginnt. Innerhalb dieser 6 Monate kann mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten der Verein gewechselt werden, wobei sofortiges Startrecht für den neuen Verein besteht. Gab es jedoch innerhalb der 6 Monate einen Start in der Mannschaftsmeisterschaft, dann kann in diesem Bewerb für den neuen Verein nicht gestartet werden. Das Startrecht für die Mannschaftsmeisterschaft wird erst mit dem nächsten Jahr erworben.
- (4) Bei allen übrigen Übertritten wird die Startberechtigung für den neuen Verein mit dem 1. Jänner des Folgejahres erworben. Ein Start im Dezember des Übertrittsjahres kann nur für den bisherigen Verein erfolgen.
- (5) Die Abmeldung eines Athleten hat schriftlich, eigenhändig unterschrieben und eingeschrieben mit Aufgabeschein, spätestens bis zum 30. November (Datum des Poststempels) an die Leitung des bisherigen Vereines zu erfolgen und muss abschriftlich bis zum gleichen Datum dem ÖGV zur Kenntnis gebracht werden.
- (6) In der schriftlichen Abmeldung ist auch jener Verein bekannt zu geben, zu dem übergetreten wird.
- (7) Eine mündlich erfolgte Abmeldung ist nicht verbindlich.
- (8) Bei Nichterfüllung der angeführten Auflagen kann der Übertritt nicht vollzogen werden.

2. Abmeldung durch den Verein

- (1) Wird ein Athlet einseitig von seinem Verein abgemeldet, ist dies dem ÖGV durch die Vereinsleitung unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Sportpass des Athleten ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Abmeldung im ÖGV-Sekretariat zu deponieren.
- (3) Die Rückgabe des Sportpasses gilt als totaler Verzicht des Vereines auf diesen Athleten und auch auf alle Ansprüche gegenüber diesem.
- (4) Sobald der Sportpass beim ÖGV-eingelangt ist, kann dieser Athlet auch bei einem anderen Verein angemeldet werden, hat jedoch kein Startrecht in der laufenden Mannschaftsmeisterschaft.

3. Aufwandsentschädigung und Freigabe

- (1) Die Vereine können für jeden AthletenIn, der zu einem anderen Verein übertritt, eine Aufwandsentschädigung verlangen. Die Berechtigung hiezu ist in den pflichtgemäßen Ausgaben begründet, die für die fachliche Ausbildung und sportliche Betreuung aufzubringen waren. Für AthletenInnen der Schülerklasse gilt eine pauschale Aufwandsentschädigung von 150,-- Euro, für AthletenInnen der Jugendklasse gelten die gleichen Bemessungskriterien wie für die allgemeine Klasse.
- (2) Für die Höhe der Aufwandsentschädigung ist die Leistungsstärke des übertretenden Athleten im Übertrittsjahr (Jahresbestleistung) maßgebend. Hat der Athlet im Übertrittsjahr keine bestimmbare Leistung erbracht wird die Bestleistung des Vorjahres, sollte auch hier keine Leistung festgestellt werden, die des davor liegenden Jahres zur Berechnung herangezogen.
- (3) Die Leistungsstärke wird nach der jeweils gültigen Männersinclairliste für die Bewertung von Kämpfen der Mannschaftsmeisterschaft bestimmt. Bei Frauen ist diese entsprechend dem Sinclairfaktor +0,5 zu berechnen. Die Aufwandsentschädigung, die nur für maximal 3 Jahre gefordert werden kann, beträgt pro Jahr der Mitgliedschaft:

Bestleistung im Übertritts- bzw. Berechnungsjahr:

- bis 250 Punkte € 150,--
- über 250 Punkte gilt der Grundbetrag von € 150,-- plus € 4,-- für jeden begonnenen Punkt (auf den nächsten vollen Sinclairpunkt aufrunden).

Eine Aufwandsentschädigung kann nur für die Jahre mit einer bestimmbaren Leistung verlangt werden.



- (4) Ist bei einer mehr als zweijährigen Mitgliedschaft das erste Jahr nicht voll gegeben, kann für die Bestimmung der Aufwandsentschädigung dieses Jahres pro Monat der Mitgliedschaft nur ein Zwölftel der vollen Aufwandsentschädigung verlangt werden.
- (5) Bei einem Vereinswechsel eines Jugendlichen innerhalb der Probezeit von 6 Monaten kann keine Aufwandsentschädigung gefordert werden. Mitgliedsbeitragsforderungen können sich nur auf den Zeitraum dieser 6 Monate erstrecken.
- (6) Gegen die Aufwandsentschädigung gibt es keinen Einspruch an den ÖGV. Die Einigung darüber unterliegt nur der freien Vereinbarung der beteiligten Vereine. Es bleibt jedem Verein freigestellt, übertretende Athleten mit geringeren Beträgen als den Höchstsätzen bzw. ohne Aufwandsentschädigung freizugeben.
- (7) Außer der Aufwandsentschädigung kann bei einem Übertritt nur die Rückgabe leihweise überlassener Sportbekleidung oder Sportgeräte gefordert werden, vorausgesetzt, dass die Übernahme dem Athleten nachgewiesen werden kann.
- (8) Offene Beitragszahlungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (9) Beim Übertritt von Athleten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, bzw. in dem der Übertrittszeit unmittelbar folgenden Jahr das 40. Lebensjahr vollenden, darf keine Aufwandsentschädigung verlangt werden.
- (10) Für die administrative Erledigung eines Übertritts wird den beteiligten Vereinen eine Frist bis zum 15. Dezember des Jahres (Datum des Poststempels) eingeräumt.
- (11) Nach der bis 30. November erfolgten Abmeldung bzw. Anmeldung eines Athleten hat der Verein, zu dem ein Athlet übertritt, unverzüglich die Verhandlungen mit dem Verein, von dem sich der Athlet abgemeldet hat, aufzunehmen.
- (12) Bis spätestens 15. Dezember des Jahres ist die Aufwandsentschädigung an die bisherige Vereinsleitung zu bezahlen und von dieser der Freigabebeschein und der Sportpass des übertretenden Athleten der neuen Vereinsleitung auszufolgen.
- (13) Bis zum gleichen Zeitpunkt (Datum des Poststempels) ist der vollzogene Übertritt mit Deponierung des Freigabebescheines, Anmeldescheines und des Sportpasses dem ÖGV zu melden.
- (14) Die Erledigung eines Übertritts nach diesem Termin wird nicht anerkannt. In solchen Fällen bleibt die Mitgliedschaft für den bisherigen Verein mit voller Startberechtigung erhalten.
- (15) Ein übergetretener Athlet, für den die Aufwandsentschädigung nicht bezahlt wird, hat ein Jahr für den neuen Verein kein Startrecht.
- (16) Auch die Teilnahme an internen Vereinskonzurrenzen, Freundschaftskämpfen und sämtlichen Einzelkonzurrenzen ist untersagt.
- (17) Der Sportpass des Athleten ist im ÖGV- Sekretariat zu deponieren.
- (18) Während der einjährigen Wartefrist kann ein solcher Athlet jedoch bei internationalen Konzurrenzen, die vom ÖGV oder einem Landesverband beschickt werden, starten.
- (19) Das Recht eines Vereins auf die Rückgabe von Sportutensilien und Bezahlung offener Mitgliedsbeiträge bis 15. Dezember des Jahres bleibt auch dann bestehen, wenn der übertretende Athlet wegen Nichtbezahlung der Aufwandsentschädigung von der einjährigen Wartefrist Gebrauch macht. Bei Überschreitung des Termins für die Erledigung solcher Forderungen wird der Übertritt nicht anerkannt und der Athlet bleibt startberechtigtes Mitglied des bisherigen Vereins.
- (20) Bei Entgegennahme einer Aufwandsentschädigung sind auf dem Freigabebeschein die genaue Betragshöhe einzusetzen und der Name des Vereins, der die Aufwandsentschädigung bezahlt hat, anzuführen.
- (21) Für jeden Übertritt, auch wenn er kostenlos erfolgt, sowie bei einem Leihvertrag, ist von dem Verein, der einen Athleten aufnimmt, bis 15. Dezember des Jahres eine Administrationsgebühr von 55,- € an den ÖGV zu bezahlen.
- (22) Die bedingungslose Rückgabe eines Sportpasses an den ÖGV gilt als totaler Verzicht des Vereins auf diesen Athleten und auch auf alle Ansprüche gegenüber diesem.
- (23) Ein zwischen Sportler und Vereinsleitung abgeschlossener Vertrag, der über ein Sportjahr hinausgeht, ist von beiden Teilen unterschrieben, im ÖGV- Sekretariat zu deponieren. In solchen Fällen kann ein Vereinswechsel erst nach Vertragsablauf vollzogen werden. Änderungen des Vertrages oder eine vorzeitige Lösung im beiderseitigen Einverständnis sind dem ÖGV unverzüglich zu melden.
- (24) Ein abgeschlossener „Leihvertrag mit Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft“ innerhalb der Übertrittsfrist (15. - 30. November) zwischen zwei Vereinen bis spätestens zum 30. November bzw. 15. Dezember beim ÖGV hinterlegt gibt das Startrecht nur für Einzelkonzurrenzen oder die Mannschaftsmeisterschaft. Dafür ist vom Verein ausleihenden Verein ein Sportpassduplikat (Eintragung Startrecht je nach Anforderung nur für EM oder MM) mit Lizenz zu lösen. Der Originalpass verbleibt in jedem Fall beim Stammverein. Der Leihvertrag währt ein Jahr. Für einen Leihvertrag mit „Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft“ ist keine Aufwandsentschädigung vorgesehen.
- (25) Wenn ein Verein an keiner Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt, müssen Athleten auf eigenen Wunsch hin an andere Vereine, mit Leihvertrag nur für die Mannschaftsmeisterschaft, freigegeben werden. Bei Einzelmeister-



- schaften startet der Athlet für den Stammverein. Auf dem Leihvertrag ist bei Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (26) Ein abgeschlossener „Leihvertrag mit vollem Startrecht“ innerhalb der Übertrittsfrist (15. - 30. November) zwischen zwei Vereinen bis spätestens zum 30. November bzw. 15. Dezember beim ÖGV hinterlegt, gilt das Startrecht für alle Konkurrenzen. Der Leihvertrag währt ein Jahr. Für einen „Leihvertrag mit vollem Startrecht“ ist eine Aufwandsentschädigung vorgesehen, die nur für 1 Jahr gefordert werden kann und beträgt:
 - (27) bis 250 Punkte € 75,--. Bei Leistungsergebnissen von über 250 Punkten gilt der Grundbetrag von € 75,-- plus € 4,-- für jeden begonnenen Punkt.
 - (28) Im Falle des Übertritts eines verliehenen Athleten kann der Stammverein nur die halben Beträge der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Verleihung verlangen.
 - (29) Das Verleihen von Athleten ist zeitlich unbeschränkt möglich.
 - (30) Auf dem Leihvertrag ist bei Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
 - (31) Wurden die angeführten Bestimmungen für Übertritt bzw. Verleihen von den Athleten bzw. den Verantwortlichen des neuen Vereines eingehalten so hat der Stammverein nicht das Recht einen Wechsel zu verhindern. Wurde die Erfüllung dieser Bestimmung durch irgendjemanden absichtlich oder unabsichtlich verhindert oder verzögert, so hat der ÖGV, auch wenn die Übertrittszeit bereits abgelaufen ist, darüber endgültig zu entscheiden. In solchen Fällen geht das Recht auf eine Aufwandsentschädigung verloren.
 - (32) Bei bestimmungswidrigem Verhalten eines Vereins wird durch den ÖGV eine für alle Vereine einheitliche Strafgebühr in der Höhe von € 100.- verhängt.
 - (33) Die authentische Auslegung dieser Übertrittsbestimmung ist ausschließlich Sache des ÖGV- Bundesvorstandes.



Vereinsfusion, Stilllegung, Wettkampfgemeinschaft

1. Vereinsfusion

Entsprechend dem Vereinsgesetz kann eine Vereinsfusion unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- (1) Der eine Verein löst sich freiwillig auf und überträgt sein Vermögen dem anderen Verein, mit dem er sich zusammenschließen will, während der andere Verein eine Namensänderung (Umbildung) vornimmt.
- (2) Es wird ein neuer Verein gebildet. Beide Vereine, die sich zusammenschließen wollen, lösen sich freiwillig auf und übertragen dem neuen Verein ihr Vermögen.
- (3) Der eine Verein wird auf Grund entsprechender Umbildung Zweigverein des andern Vereines, der sich gleichfalls umbilden muss, nämlich als Hauptverein, der die Bildung von Zweigvereinen beabsichtigt.
- (4) Auflösung und Umbildung können nur bei einer Generalversammlung beschlossen werden und sind der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen. Die Umbildung wird mit dem Nichtuntersagungsbescheid der Behörde wirksam. Die schriftliche Vereinbarung über die Fusion ist dem ÖGV zu melden. Die neuen Statuten sind mit dem Nichtuntersagungsbescheid der Meldung beizufügen.

2. Bildung einer Wettkampfgemeinschaft

- (1) Der dauernde oder zeitlich begrenzte, von Generalversammlungen beschlossene Zusammenschluss von zwei Vereinen, mit dem Zweck der erhöhten Leistungsstärke, ist eine Wettkampfgemeinschaft.
- (2) Im Falle eines solchen Zusammenschlusses kann aus den Titeln der beiden Vereine der neue Vereinsname gebildet werden. Jeder der beiden Vereine behält sein Vermögen und wird administrativ selbständig verwaltet. Die getrennte Mitgliedschaft der beiden Vereine und damit auch die Beitragspflicht beim ÖGV bleiben bestehen.
- (3) Die schriftlichen, von allen Beteiligten satzungsgemäß gezeichneten Vereinbarungen über die Bildung der Wettkampfgemeinschaft sind bis spätestens 30. November ordnungsgemäß beim ÖGV und dem zuständigen Landesverband zu melden und haben nur in den Mannschaftsmeisterschaften, ab nächstfolgendem Jahr solange die Wettkampfgemeinschaft aufrecht bleibt, gemeinsames Startrecht.
- (4) Bei Einzelmeisterschaften starten die Athleten unter ihrer ursprünglichen Vereinsbezeichnung. Gleichmaßen wird eine eventuelle Vereinswertung bei Einzelmeisterschaften vorgenommen.

3. Vereinsstilllegung

- (1) Ein Verein gilt als stillgelegt, wenn dem ÖGV schriftlich und eingeschrieben, mit satzungsgemäßer Zeichnung, bekannt gegeben wird, dass ab einem bestimmten Datum keine dauernde Verbindung der Vereinsmitglieder zur Erreichung einer fortgesetzten, gemeinschaftlichen Tätigkeit besteht. Ab diesem Datum ruhen alle Rechte und Pflichten des Vereines gegenüber dem ÖGV.
- (2) Wenn ein solcher Verein nicht innerhalb von 4 Jahren ab dem Stilllegungsdatum das Wiederaufleben der Tätigkeit schriftlich anzeigt, wird dieser Verein aus der Evidenz des ÖGV gestrichen.
- (3) Die Nichtteilnahme an einer laufenden Mannschaftsmeisterschaft gilt nicht als Stilllegung.

4. Übertritts- und Startrecht der Athleten

- (1) Im Falle der Vereinsstilllegung oder Auflösung des Vereines gelten alle für den Verein gemeldet gewesenen Mitgliedern als automatisch freigegeben. Diese Mitglieder können jederzeit einem anderen Verein beitreten und sind sofort, ausgenommen der laufenden Mannschaftsmeisterschaft, voll startberechtigt.
- (2) Im Falle einer Vereinsfusion und der Bildung oder Lösung einer Wettkampfgemeinschaft unterliegen alle Mitglieder der beteiligten Vereine den Übertrittsbestimmungen.